



HINWEISE FÜR DAS VERFAHREN AUF ANERKENNUNG EINER AUSLÄNDISCHEN ENTSCHEIDUNG IN EHESACHEN NACH § 107 FamFG

1. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Urteile und vergleichbare Staatsakte entfalten unmittelbare Rechtswirkungen zunächst nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. **Eine ausländische Ehescheidung kann daher im deutschen Rechtsbereich erst wirksam werden, wenn die Landesjustizverwaltung feststellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.**

Dieses Anerkennungserfordernis gilt gleichermaßen für Scheidungsurteile, behördliche Scheidungsentscheidungen oder sog. Privatscheidungen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die förmliche Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen erfolgt auf Grundlage von § 107 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Anerkennungsfähigkeit staatlicher Entscheidungen ist nach deutschem internationalem Zivilprozessrecht (§§ 109, 98 FamFG), nach völkerrechtlichen Verträgen oder bilateralen Staatsverträgen zu beurteilen.

Die Anerkennung von Privatscheidungen, bei denen das ausländische Scheidungsverfahren vor dem 29.01.2013 eingeleitet worden ist, richtet sich nach den Normen des Internationalen Privatrechts (Artikel 17, 14 und 6 EGBGB). Auf die Anerkennung von Privatscheidungen, bei denen das ausländische Scheidungsverfahren



in dem Zeitraum vom 29.01.2013 bis zum 20.12.2018 eingeleitet worden ist, wird demgegenüber die Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (Rom III – Verordnung) analog zur Anwendung gebracht.

Die Anerkennung von Privatscheidungen, bei denen das ausländische Scheidungsverfahren ab dem 21.12.2018 eingeleitet wurde, richtet sich nach Art 17 Abs. 2 EGBG in der ab diesem Datum gültigen neuen Fassung.

3. In folgenden Fällen bedarf es keiner förmlichen Anerkennung:

a) Heimatstaatentscheidung

Die förmliche Anerkennung einer ausländischen Entscheidung durch die Landesjustizverwaltung ist nicht notwendig, wenn beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Scheidung zweifelsfrei ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Staates besessen haben, durch dessen Gericht/durch dessen Behörde die Ehe geschieden wurde (s. § 107 Abs.1 Satz 2 FamFG). Es handelt sich in dem Fall um eine sogenannte „Heimatstaatentscheidung“.

Der Bundesgerichtshof stellt in seinem Beschluss vom 28. November 2018 - XII ZB 217/17 - fest, dass dieses sogenannte „Heimatstaatprivileg“ nicht nur auf gerichtliche/behördliche Entscheidungen, sondern auch auf Privatscheidungen anwendbar ist.

Die Prüfung, ob eine „Heimatstaatentscheidung“ in Deutschland anerkannt werden kann, erfolgt inzident durch jede Behörde/durch jedes Gericht im Rahmen einer dort beantragten Amtshandlung/Entscheidung, sofern die Anerkennung der ausländischen Scheidung Voraussetzung für diese Amtshandlung/Entscheidung ist (z. B. Eintragung einer Geburt beim Standesamt, Feststellung der Vaterschaft im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, etc.).

Es ist zu beachten, dass die Heimatstaatklausel nach § 107 Abs. 1. Satz 2 FamFG eine Ausnahmeregelung ist, deren Anwendbarkeit vom Antragsteller hinreichend nachgewiesen werden muss. Sollten Zweifel daran bestehen, dass einer der Beteiligten ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Heimatstaates besitzt, ist die Durchführung des förmlichen Anerkennungsverfahrens zwingend notwendig. Darüber hinaus ist das



Heimatstaatprivileg regelmäßig nicht anwendbar, wenn einer der Ehepartner zum Scheidungszeitpunkt als heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling nicht dem Personenstatut des Scheidungsstaates unterstand.

Auch wenn zweifellos eine Heimatstaatentscheidung vorliegen sollte, ist es einem Beteiligten möglich, einen Anerkennungsantrag bei der Landesjustizverwaltung zu stellen, wenn er ein berechtigtes rechtliches Interesse an der Entscheidung nachweisen kann.

b) Entscheidungen in Ehesachen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

In einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangene Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 fallen, sind ohne besonderes Anerkennungsverfahren gültig.

Nach den geltenden Übergangsbestimmungen bedürfen Entscheidungen, die vor dem 01.03.2001 ergangen sind, weiterhin der förmlichen Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung. In Bezug auf Entscheidungen, die nach dem 28.02.2001 ergangen sind, aber auf einem vor dem 01.03.2001 eingeleiteten Verfahren beruhen, gelten Einschränkungen. Die Verordnung findet für Dänemark keine Anwendung. Für die Beitrittsländer Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern gilt die Verordnung seit 01.05.2004 entsprechend. Für die am 01.01.2007 der EU beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien gilt die Verordnung für Entscheidungen, die ab dem 01.01.2007 ergangen sind.

Für das am 01.08.2013 der EU beigetretene Land Kroatien gilt die Verordnung für Entscheidungen, die ab dem 01.08.2013 ergangen sind.

4. Zuständigkeit

Der **Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz** ist für die Anerkennungsentscheidung zuständig, wenn einer der Ehegatten der geschiedenen Ehe zum Zeitpunkt des Anerkennungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat oder, wenn keiner der Ehegatten der geschiedenen Ehe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, jedoch eine neue Ehe in Rheinland-Pfalz geschlossen werden soll. Hat



keiner der Ehegatten der geschiedenen Ehe seinen Aufenthalt in Deutschland und soll in Deutschland auch keine neue Ehe geschlossen werden, ist die für die Anerkennung der Ehescheidung die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin (Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin) zuständig.

5. Antrag

Der Antrag kann von Ihrem zuständigen Standesamt aufgenommen und von dort an den Präsidenten des Oberlandesgericht Koblenz übersandt werden. Sie können das Antragsformular auch selbst ausfüllen und auf dem Postweg an den Präsidenten des Oberlandesgericht Koblenz (Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz) übersenden oder dort in den Briefkasten einwerfen.

6. Welche Unterlagen werden benötigt?

Der Antrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks, den Sie bei Ihrem Standesamt erhalten oder hier ausdrucken können, zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollständige Ausfertigung oder von der ausstellenden Stelle beglaubigte Abschrift der ausländischen **Entscheidung**
- Nachweis über die **Rechtskraft** der Entscheidung (bei Urteilen erfolgt dieser Nachweis in der Regel in Form eines Rechtskraftvermerks auf der Entscheidung oder durch eine gesonderte Bescheinigung des ausländischen Gerichts, aus der sich ergibt, dass die Entscheidung unanfechtbar geworden ist)
- Nachweis über die **Registereintragung** im Original oder durch einen von der ausstellenden Stelle beglaubigten Registerauszug bei Ländern, in denen die Registrierung zur Wirksamkeit der Entscheidung erforderlich ist (z.B. in Italien, den Niederlanden, und einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion)
- **Heiratsurkunde** der aufgelösten Ehe im Original oder ein von der ausstellenden Stelle beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch oder eine entsprechende Bescheinigung über die Eheschließung
- Nachweis der **Staatsangehörigkeit** (z.B. durch eine beglaubigte Kopie des Personalausweises/Reisepasses)



- Von einem anerkannten Übersetzer angefertigte **Übersetzungen** sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke (auch von Urkunden in englischer Sprache)
- Bescheinigung über Ihr **Einkommen** (z.B. Kopie der letzten Gehaltsmitteilung)
- Schriftliche **Vollmacht**, falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird

Sollten Sie beim Ausfüllen des Antrags oder bei der Entscheidung, welche Unterlagen Sie Ihrem Antrag beifügen müssen, Schwierigkeiten haben, empfiehlt es sich, die Hilfe Ihres Standesamts in Anspruch zu nehmen. Ich bitte jedoch zu beachten, dass die Standesämter in Rheinland-Pfalz seit dem 01.10.2018 für Ihre unterstützende Leistung eine Verwaltungsgebühr erheben.

7. Form der einzureichenden Unterlagen

Ob Ihre Urkunden mit einem im Urkundenverkehr mit dem Ausland üblichen Echtheitsnachweis in Form der **Legalisation*** oder der **Apostille**** versehen sein müssen, wird Ihnen das Standesamt oder das Oberlandesgericht gegebenenfalls nach Antragstellung mitteilen.

* Die **Legalisation** einer Urkunde erfolgt durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in dem Land, aus dem die Urkunde stammt. Urkunden aus den folgenden Ländern bedürfen immer einer Legalisation: Ägypten / Brasilien / Iran / Jordanien / Libanon / Marokko / Syrien / Thailand / Tunesien.

Zwischen den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation tritt die **Apostille an die Stelle der Legalisation. Die Apostille wird von der zuständigen Apostillenbehörde des Errichtungsstaates der Urkunde erteilt. Urkunden aus den folgenden Ländern müssen immer mit einer Apostille versehen sein: Argentinien / Albanien / Bosnien und Herzegowina / Bulgarien / Israel / Kroatien / Serbien / Montenegro / Mazedonien / Mexiko / Russland / Türkei / Ukraine / Costa Rica

Für Urkunden aus Ländern, deren Urkundswesen nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes so schwerwiegende Mängel aufweist, dass eine Legalisation nicht mehr zu



vertreten ist, gelten besondere Richtlinien. Diese Urkunden werden in der Regel im Wege der Amtshilfe durch die deutsche Auslandsvertretung auf ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüft. Weitere Informationen zum internationalen Urkundenverkehr können Sie den [Internet-Seiten des Auswärtigen Amtes](#) entnehmen.

8. Beteiligung des anderen Ehegatten

Aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz ergibt sich die Pflicht, den früheren Ehegatten im Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Deshalb ist dem Ehegatten, der den Antrag nicht gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies geschieht in der Regel schriftlich. Die Anhörung bezieht sich nur auf die Anerkennung der Ehescheidung für den deutschen Rechtsbereich.

Um die erforderliche Anhörung veranlassen zu können, wird daher stets die aktuelle und zustellungsfähige Anschrift des/der früheren Ehepartners/in benötigt.

Dabei bedeutet „zustellungsfähig“, dass die Anschrift vollständig anzugeben ist (aktueller Name, Straße, Haus- und ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl etc.). Hat der/die anzuhörende Beteiligte den Wohnsitz im Ausland, so ist die Anschrift zumindest in der internationalen Postsprache (französisch) und ggf. zusätzlich in Schrift und Sprache des Empfangslandes anzugeben.

Die antragstellende Person hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Anschrift zu ermitteln. Sollte die Anschrift dennoch nicht ermittelbar sein, ist die Unmöglichkeit ihrer Beibringung nachzuweisen.

9. Wirkungen der Anerkennungsentscheidung

Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung nach § 107 FamFG erstreckt sich ausschließlich auf die Lösung des Ehebandes. Eventuelle in der ausländischen Entscheidung getroffene Regelungen zu Scheidungsfolgesachen, wie z.B. Regelungen zum Unterhalt, Sorgerecht oder Versorgungsausgleich, werden nicht berührt. Mit Anerkennung der ausländischen Ehescheidung gilt die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich **rückwirkend** auf den Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung als geschieden.



10. Gebühr

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Gemäß § 4 Justizverwaltungskosten gesetz beträgt die Gebühr mindestens 15,00 Euro und höchstens 305,00 Euro. Ihre Höhe hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Bei der Festsetzung der Gebühr sind insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen.

11. Dauer des Verfahrens

Die Dauer bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens hängt wesentlich davon ab, ob alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Angaben und die benötigten Unterlagen vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen. Sie verlängert sich durch die Anhörung des geschiedenen Ehepartners, dem eine Anhörungsfrist von etwa drei Wochen zuzüglich voraussichtlicher Postlaufzeit eingeräumt wird. Weitere Umstände, wie z.B. die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen zur Sachaufklärung oder zur Anschriftenermittlung, können die Verfahrensdauer im Einzelfall weiter verlängern.

Stand: 03. August 2020